



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

17. Aug. 1988

1302

Organisation, Durchführung und Finanzierung der diplomatischen Konferenz für die Bereinigung, Verabschiedung und Unterzeichnung der Weltkonvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen, Basel, 20. und 21. März 1989

An den Bundesrat  
 Aufgrund des Antrages des EDI vom 16. Juni 1988  
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Durchführung der diplomatischen Konferenz wird bewilligt.
2. Für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz wird ein Gesamtbetrag von Fr. 770'000.- zur Verfügung gestellt.
3. Das EDI wird ermächtigt, die Tranche für 1988 in der Höhe von Fr. 50'000.- mit Hilfe eines Nachtragskredites zu Lasten der Rubrik 319.493.01 "Internationale Kommissionen und Organisationen" anzubegehren. Der im nächsten Jahr erforderliche Betrag wird ins Budget 1989 aufgenommen.
4. Der definitive Konventionstext wird vom EDI vorgängig der Unterzeichnung rechtzeitig mit dem Antrag für die Konferenzdelegation zum Entscheid vorgelegt.

Für getreuen Auszug:  
 Der Protokollführer

Protokollauszug an:				
Ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI	10	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, ~~10.~~ Juni 1988

An den Bundesrat

---

Organisation, Durchführung und Finanzierung der diplomatischen Konferenz für die Bereinigung, Verabschiedung und Unterzeichnung der Weltkonvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen, Basel, 20. und 21. März 1989

---

I

Ausgangslage

Mit den Problemen der gefährlichen Abfälle befassen sich auf multilateraler Ebene namentlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (PNUE) und die Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Bestrebungen zur internationalen Regelung eines wichtigen Aspektes dieser Problematik, nämlich des Exportes solcher Abfälle, gehen zurück auf einen Vorstoss, den Bundesrat A. Egli im Juni 1983, nach der Irrfahrt der Seveso-Giftfässer, an einer Konferenz in Genf unternommen hatte.

Eine auf Einladung der Schweiz nach Basel einberufene OECD-Konferenz auf Ministerebene (26./27. März 1985) empfahl die Ausarbeitung eines wirksamen internationalen Überwachungs- und Kontrollsystems für den grenzüberschreitenden Verkehr mit gefährlichen Abfällen und eines juristisch verbindlichen Abkommens. Die einzelnen Elemente des OECD-Kontrollsystems liegen inzwischen in

Form von Ratsbeschlüssen (namentlich betreffend die Pflichten der Verursacher und Exporteure, die Notifikationspflicht und deren Gestaltung, die Rolle der Behörden der betroffenen Staaten sowie die Exporte nach oder durch Drittstaaten) vor oder werden nächstens verabschiedet werden (Anwendungsbereich), und das Abkommen sollte vor Ende dieses Jahres zu Händen des Rates bereinigt werden können.

Parallel zu den Arbeiten in der OECD und unter Einbezug ihrer Ergebnisse laufen im Rahmen des PNUE Verhandlungen über ein globales Kontrollsystem: Es gilt nämlich zu verhindern, dass einerseits durch die Umgehung von regional (OECD) geltenden Vorschriften unberechtigte Wettbewerbsvorteile entstehen und andererseits mögliche Importländer vor allem in der Dritten Welt durch unkontrollierte Lieferungen gefährlicher Abfälle mit Entsorgungs- und Umweltproblemen konfrontiert werden, für deren Bewältigung sie nicht gerüstet sind. Der entsprechende Beschluss des PNUE-Verwaltungsrates vom 17. Juni 1987, den die UNO-Generalversammlung am 27. November 1987 guthiess (Beilage 1), kam auf einen Vorstoss der Schweiz und Ungarns hin zustande. Er sieht die Einsetzung einer Expertengruppe vor mit dem Mandat, auf der Grundlage schon geleisteter Vorarbeiten wie namentlich jener der OECD ein globales Übereinkommen über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen auszuhandeln, beauftragt den Exekutivdirektor des PNUE, Anfang 1989 eine diplomatische Konferenz zur Verabschiedung und Unterzeichnung des Abkommens einzuberufen, und nimmt die Einladung der Schweiz, diese Konferenz in unserem Land durchzuführen, dankend an.

Nach einer Vorbereitungssitzung in Budapest (27.-29. Oktober 1987) führte die Expertengruppe, die Herrn A. Clerc, wissenschaftlicher Berater im Bundesamt für Umweltschutz, zu ihrem Vorsitzenden wählte, ihre erste Tagung in Genf (1.-5. Februar 1988) durch. An der letzteren Tagung waren 20 Industriestaaten, 12 Entwicklungsländer sowie 14 staatliche und nicht-staatliche Organisationen vertreten. Weitere Tagungen sind vorgesehen in Venezuela (Sommer) und in der Bundesrepublik Deutschland

(Herbst). Die Abschlusstagung wird vom 13. - 17. März 1989 in Basel stattfinden, unmittelbar vor der diplomatischen Konferenz, für die nach Absprache mit dem PNUE die Daten 20./21. März 1989 vorgesehen werden.

Abgesehen von der diplomatischen Konferenz von Genf für den Schutz der Kriegsoffer (CDDH), die im Konferenzzeitraum vom 21. April bis 12. August 1949 zum Abschluss von 4 Konventionen führte, hat die Schweiz seit Jahrzehnten keine derart bedeutende, weltumfassende diplomatische Konferenz mehr durchgeführt. Der diplomatischen Konferenz von Basel kommt somit eine einmalige, ausserordentliche Bedeutung zu. Nachdem die Schweiz in den vergangenen Jahren ihre Beteiligung an internationalen Verhandlungen im Umweltbereich erheblich verstärkt hat, eignet sich der Gegenstand der Basler Konferenz besonders, um der Schweiz auf der internationalen Umweltszene eine führende Rolle zuzugestehen. Die auf schweizerische Initiative zurückgehende Konferenz ist geeignet das schon heute günstige Erscheinungsbild unseres Landes im Ausland weiter zu stärken sowie auch die Entwicklung wirtschaftlicher Kontakte zu fördern, die unserer Exportindustrie und dem Handel nützlich sein können. Diese Konferenz darf somit aus verschiedensten politischen Aspekten als einmalig, erstrebenswert und unterstützungswürdig bezeichnet werden.

## II

### Inhalt der Konvention

Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen wird das globale Abkommen über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen namentlich folgende, der schweizerischen Gesetzgebung in diesem Bereich voll entsprechende Grundsätze enthalten:

Nicht nur die Hervorbringung von gefährlichen Abfällen ist auf ein Minimum zu reduzieren, sondern auch ihre Ein- und Ausfuhr,

solange dies nicht einer effizienten, rationellen und umweltgerechten Entsorgung abträglich ist.

Unter das Abkommen fallen alle jene Abfälle, die auf einer (noch auszuhandelnden) Liste stehen, und ferner die Abfälle, die, obwohl nicht auf der Liste, in den nationalen Gesetzgebungen der betroffenen Staaten (d.h. der Export- und Importländer sowie, in der Meinung einer grossen Mehrheit der Experten, auch der Importländer) als gefährlich definiert sind. Nicht unter das Abkommen gehören nach dem Standpunkt der Industrievertreter und besonders auch der Vereinigten Staaten und Japans jene gefährlichen Abfälle, die zur Wiederverwertung exportiert werden und die daher als Rohstoffe zu gelten hätten.

Alle Exporte müssen vorgängig den Behörden aller betroffenen Länder notifiziert werden. Ein Transport kann erst beginnen, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Behörden des Export- wie des Importlandes vorliegt. Was die Transitländer betrifft, wird man sich vermutlich mit der stillschweigenden Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist begnügen, eine Regelung, die verschiedene Entwicklungsländer noch nicht annehmen konnten. Die Behörden der Exportländer werden ihre Zustimmung trotz des vorliegenden Einverständnisses des Importlandes verweigern, wenn Zweifel an der Sicherheit des Transportes oder der umweltgerechten Entsorgung der betreffenden gefährlichen Abfälle bestehen.

Besonders hervorgehoben wird die Notwendigkeit der technischen Hilfe namentlich an Entwicklungsländer, die in der Lage sein müssen, mit dem Kontrollsystem umzugehen und gegebenenfalls eine umweltgerechte Entsorgung vorzunehmen.

Ein Abkommenstext ist derzeit in Ausarbeitung. Das EDI wird dem Bundesrat im Herbst 1988 einen bereinigten Text unterbreiten und die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Abkommens einholen.

## III

Die diplomatische Konferenz

Im Einvernehmen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt sowie der dort ansässigen chemischen Industrie wird Basel die diplomatische Konferenz auf Ministerebene - wie schon 1985 die OECD-Konferenz - im Europäischen Welthandels- und Kongresszentrum (EWTCC) beherbergen. Das Konferenzzentrum stellt seine Einrichtungen für die ganze Dauer (Experten-Vorbereitungssitzungen vom 13.-17. März, diplomatische Konferenz vom 20.-21. März 1989) unentgeltlich zur Verfügung.

Andererseits entstehen der Schweiz beträchtliche Kosten für die Organisation und Durchführung, insbesondere für die schriftlichen Übersetzungen in die offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen und für die entsprechenden Dolmetscher-Teams, für die Finanzierung der Teilnahme von Vertretern aus Drittweltländern sowie für die während der Konferenz erforderlichen Dienstleistungen.

Die Vorbereitungsarbeiten werden einem ad hoc-Ausschuss unter Leitung des Bundesamtes für Umweltschutz übertragen.

## IV

Kostenfolgen der Konferenz

Zur Deckung der Vorbereitungs- und Durchführungskosten der Konferenz sowie für die Unterstützung der Teilnahme von Vertretern aus Drittweltländern wird ein Rahmenkredit von Fr. 770'000.- beansprucht. Ins Gewicht fallen davon insbesondere die Kosten für je 2 Interpreten und 1 Übersetzer pro Sprache für die Dauer vom 13. - 21. März 1989 (Sprachdienste in Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Spanisch, Chinesisch, Deutsch) die auf runde Fr. 250'000.- zu stehen kommen, der zu erbringende Kostenanteil

für Konferenzteilnehmer aus Drittweltländern, die von den 158 Mitgliedsländern der Vereinten Nationen die Mehrheit darstellen, die als besonders gefährdete Abfallempfänger gelten und zur Teilnahme an der Konferenz finanzieller Unterstützung bedürfen. Als Kostenanteil sind im Sonderkreditbegehren Fr. 250'000.- eingesetzt, die nur ausreichen, indem weitere Industrieländer ebenfalls Kostenanteile beitragen. Ein dritter, wesentlicher Kostenanteil in der Höhe von rund Fr. 150'000.- entfällt auf Infrastruktureinrichtungen und -Benützungen und Fremdpersonalkosten für die Vorbereitung, insbesondere aber die Durchführung der Konferenz. Die übrigen Kosten betreffen Dokumentationsmaterial, Einladungen, Verpflegungen und andere Nebenkosten.

Die Durchführung der Konferenz bildet einen Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik, deren Führung, unter Vorbehalt der parlamentarischen Budgetkompetenz beim Eingehen finanzieller Verpflichtungen, gemäss Art. 102 Ziff. 8 BV in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt. Finanzielle Beiträge welche mit dieser Konferenz in Zusammenhang stehen, können nach bisheriger, konstanter Praxis gestützt auf die allgemeine auswärtige Verfassungskompetenz ohne besondere gesetzliche Grundlage vom Parlament angebeht werden (vgl. BB1 1984 I 1205, 1987 I 381).

Die in den Jahren 1988 und 1989 zu erbringende Bundesleistung ist im Budget 1988 bzw. Finanzplan 89-91 nicht berücksichtigt. Für das Jahr 1988 wird ein Nachtragskredit notwendig sein. Der im nächsten Jahr erforderliche Betrag soll ins Budget 1989 aufgenommen werden.

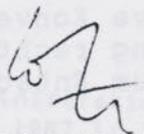
#### V

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Initiative zur Ausarbeitung eines Weltabkommens über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen von der Schweiz ausgegangen ist, und angesichts des positiven Verlaufs der bisherigen Verhandlungen und der erreichten Ergebnisse, beantragen wir Ihnen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

## VI

Angeregte Ergänzungen anlässlich der Ämterkonsultation mit EDA: DV, DIO; EJPD: BAP, BJ; EFD: EFV; EVD: BAWI; EVED: BAV; BK wurden soweit als möglich berücksichtigt. Eine Differenz besteht im Rahmen des Gesamtkredites, den die EFV von Fr. 770'000.-- auf Fr. 600'000.-- zu reduzieren wünscht, vornehmlich durch entsprechende Kürzung des Kostenbeitrages an Drittweltländer, der diesen die Teilnahme an der Konferenz ermöglichen soll. Ueberdies wünscht die EFV, dass für den 1988 benötigten Betrag ein Nachtragskredit beantragt wird sowie der im nächsten Jahr erforderliche Betrag ins Budget 1989 aufzunehmen ist.

EIDGENÖSSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

  
Flavio Cotti

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Beilage 1

Zum Mitbericht an:

EDA, EJPD, EFD, EVD, EVED

Protokollauszug an:

EDI 10 (GS 3, ID 1, BUS 6)  
EDA, DV, DIO  
EJPD, BJ, BAP  
EFD, EFV  
EVD, BAWI  
EVED, BAV  
BK



Organisation, Durchführung und Finanzierung der diplomatischen Konferenz für die Bereinigung, Verabschiedung und Unterzeichnung der Weltkonvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit gefährlichen Abfällen, Basel, 20. und 21. März 1989

Aufgrund des Antrages des EDI vom 16. Juni 1988  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Durchführung der diplomatischen Konferenz wird bewilligt.
2. Für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz wird ein Gesamtbetrag von Fr. 770'000.- zur Verfügung gestellt.
3. Das EDI wird ermächtigt, die Tranche für 1988 in der Höhe von Fr. 50'000.- mit Hilfe eines Nachtragskredites zu Lasten der Rubrik 319.493.01 "Internationale Kommissionen und Organisationen" anzubegehren. Der im nächsten Jahr erforderliche Betrag wird ins Budget 1989 aufgenommen.
4. Der definitive Konventionstext wird vom EDI vorgängig der Unterzeichnung rechtzeitig mit dem Antrag für die Konferenzdelegation zum Entscheid vorgelegt.

Für getreuen Auszug:  
Der Protokollführer

Quara  
DEUXI  
Point

Nation  
Regist  
la ges  
interd  
14/30  
ration

P  
du 28  
marcha

E  
Nations  
poucr  
potent

1/  
Supplém

17-3161



## Assemblée générale

Distr.  
LIMITEEA/C.2/42/L.78  
25 novembre 1987  
FRANCAIS  
ORIGINAL : ANGLAIS

Quarante-deuxième session  
DEUXIEME COMMISSION  
Point 82 e) de l'ordre du jour

## DEVELOPPEMENT ET COOPERATION ECONOMIQUE INTERNATIONALE : ENVIRONNEMENT

Projet de résolution présenté par le Vice-Président de la  
Commission, M. Henricus Gajentaan (Pays-Bas), à l'issue  
des consultations officieuses sur le projet de résolution  
A/C.2/42/L.42

Trafic de produits et de déchets toxiques et dangereux

L'Assemblée générale,

Rappelant les décisions 14/19 que le Conseil d'administration du Programme des Nations Unies pour l'environnement a adopté, le 17 juin 1987 <sup>1/</sup>, relative au registre international des substances chimiques potentiellement toxiques, 14/27 sur la gestion écologiquement sûre des produits chimiques, en particulier les produits interdits ou strictement réglementés, qui font l'objet du commerce international et 14/30 sur la gestion des déchets dangereux selon des méthodes écologiquement rationnelles,

Prenant acte de la résolution 1987/54 du Conseil économique et social, en date du 28 mai 1987, relative aux travaux du Comité d'experts en matière de transport de marchandises dangereuses,

Estimant que les organismes des Nations Unies, notamment le Programme des Nations Unies pour l'environnement et l'Organisation mondiale de la santé, pourraient jouer un rôle utile pour aider à prévenir et à maîtriser les effets potentiellement nocifs du trafic des produits et des déchets toxiques et dangereux,

<sup>1/</sup> Documents officiels de l'Assemblée générale, quarante-deuxième session, Supplément No 25 (A/42/25), annexe I.

A/C.2/42/L.78

Français

Page 2

Convaincue que les Directives de Londres applicables à l'échange de renseignements sur les produits chimiques qui font l'objet du commerce international 2/, ainsi que les Lignes directrices et Principes du Caire concernant la gestion écologiquement rationnelle des déchets dangereux 3/, constituent un progrès important,

Préoccupée par le fait que le mouvement international de produits et de déchets toxiques et dangereux s'effectue en contravention des législations nationales existantes, des instruments juridiques internationaux pertinents et des directives et des principes internationalement acceptés, ce qui est préjudiciable à l'environnement et à la santé publique de tous les pays, notamment des pays en développement,

Convaincue qu'il n'est pas possible de résoudre ces problèmes sans la coopération des membres de la communauté internationale et que celle-ci devrait adopter des mesures pour compléter et renforcer les directives et principes susmentionnés,

Convaincue également de la nécessité d'aider tous les pays, en particulier les pays en développement, à obtenir toutes les informations nécessaires concernant les produits et les déchets toxiques et dangereux et à renforcer leur capacité à déceler et à stopper toute tentative illicite d'introduire des produits et des déchets toxiques et dangereux sur le territoire de tout Etat en contravention de la législation nationale et des instruments juridiques internationaux pertinents, ainsi que le trafic qui n'est pas conforme aux directives et aux principes internationalement acceptés dans ce domaine,

Se félicitant de la convocation en Suisse, en 1989, d'une conférence diplomatique qui aura pour objet d'adopter une convention mondiale sur le contrôle des mouvements transfrontière de déchets dangereux, et pour laquelle le Programme des Nations Unies pour l'environnement a convoqué une réunion préparatoire, à Budapest, du 27 au 30 octobre 1987, en relation avec la Conférence mondiale sur les déchets dangereux,

1. Prie le Secrétaire général d'établir un rapport détaillé sur la question du trafic illicite de produits et de déchets toxiques et dangereux - c'est-à-dire du trafic effectué en contravention des législations nationales et des instruments juridiques internationaux pertinents - ainsi que du trafic qui n'est pas conforme aux directives et aux principes internationalement acceptés dans ce domaine, et sur leurs effets pour tous les pays, en particulier les pays en développement, et de lui soumettre lors de sa quarante-quatrième session, un rapport préliminaire sur la question étant soumis au Conseil économique et social à la seconde session ordinaire de 1988;

2/ UNEP/GC.14/17, annexe IV.

3/ Ibid., annexe II.

2. Invite tous les gouvernements à coopérer avec le Secrétaire général à l'application de la présente résolution et invite également les organismes compétents des Nations Unies et les organisations non gouvernementales concernées à aider le Secrétaire général dans l'établissement de ce rapport;

3. Demande à tous les gouvernements de coopérer en vue de prévenir et de contrôler le trafic illicite de produits et de déchets toxiques et dangereux - c'est-à-dire le trafic effectué en contravention des législations nationales et des instruments juridiques internationaux pertinents - ainsi que le trafic qui n'est pas conforme aux directives et aux principes internationalement acceptés.

-----

Aufgrund der Ergebnisse des Mitarbeiterverfahrens wird

beschlossen:

1. Dem Projekt der Erneuerung und Erweiterung des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfreisetzung (NABEL) im vorgezeichneten Rahmen wird zugestimmt.

2. Von den zu erwartenden Kosten von rund 10 Mio Fr. für Investitionen und laufende, jährliche Betriebskosten von ca. 1.2 Mio Fr. (ohne Personalkosten) wird Kenntnis genommen. Die notwendigen Kredite, auch die Personalkosten, sind aus dem Budget des Bundesamtes für Umweltschutz (Rubrik 319.74) zu decken.

3. Der Betrieb des Mesonetzes NABEL erfolgt bis auf weiteres gemäss Luftreinhalte-Verordnung (Art. 20) im Auftrag des BUN durch die EMP. Der Schulrat hat das für den Betrieb des erweiterten NABEL notwendige Personal bereitzustellen (in Ermessenshöhe 0.5 Personaleinheiten). Der Schulrat wird ersucht, die entsprechenden Mittelstellen im Rahmen der jährlichen Umverteilung beim Bundesrat zu verlangen.

Abteilung	Stimm.	Abst.	Abst.
EA			
ED	14		
EPD			
EM			
EFB	7		
EVU	5		
EVGD	5		
SK			
EFK	2		
EFK/IV	2		

Für getrennten Auszug,  
Der Protokollführer:  
[Signature]